

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Sa 837/10

4 Ca 2894/10

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 14.11.2012

Rechtsvorschriften: §§ 133, 157, 328 BGB, 35, 47, 51 InsO

Leitsatz:

1. Ansprüche von Arbeitnehmern auf erdientes, aber erst später fällig werdendes Entgelt (sog. deferred compensation oder aufgeschobene Vergütung) können dadurch insolvenzgesichert werden, dass der Arbeitgeber einem Treuhänder Vermögenswerte zur Verwaltung überträgt (Verwaltungstreuhand) und gleichzeitig der Treuhänder die Sicherungsinteressen der Arbeitnehmer wahrnehmen muss (Sicherheitstreuhand).
2. Insolvenzsicher ist die Sicherheitstreuhand nur, wenn den Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ein eigenes Forderungsrecht gegen den Treuhänder in Bezug auf das Treugut (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) eingeräumt ist.
3. Dies führt in der Regel zu einem Absonderungsrecht des Treuhänders nach § 51 Nr. 1 InsO, das dieser zu Gunsten der Arbeitnehmer geltend machen muss.
4. Im vorliegenden Fall war ein eigenes Forderungsrecht des Arbeitnehmers nicht vereinbart.

Urteil:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 07.09.2010, Az.: 4 Ca 2894/10, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten, soweit im Berufungsverfahren noch von Belang, darüber, ob der Bank 1 AG ein Absonderungsrecht zugunsten des Klägers an Anteilscheinen aus einem ursprünglich bei der Bank 2 AG, nach Verschmelzung bei der Bank 1 AG geführten Treuhanddepot zusteht.

Der Kläger war vom 19.07.1966 bis zum 30.09.2005/31.12.2007 im A...-Konzern, zuletzt bei der A... AG (künftig A...) beschäftigt. Mit Beschlüssen vom 01.09.2009 eröffnete das Amtsgericht E... die Insolvenzverfahren über das Vermögen der Rechtsnachfolgerin der A... AG, der A... GmbH (Insolvenzschuldnerin zu 1) und der P... GmbH (Insolvenzschuldnerin zu 2) und bestellte zunächst Rechtsanwalt G... und mit Beschluss vom 30.11.2011 den Beklagten zum Insolvenzverwalter (Bl. 392 d. A.).

Ab 1997 entwickelte die A... ein Steuersparmodell für Teile der Vergütung ihrer Führungskräfte. Dieses Modell sah für die älteren Führungskräfte vor, dass Teile des Jahreseinkommens nicht in dem Jahr ausbezahlt und vom Mitarbeiter versteuert werden müssen, in dem das Einkommen verdient wird (sog. aufgeschobene Vergütung). Die Idee war, Teile der Vergütung erst später nach Eintritt des Mitarbeiters in den Ruhestand zu bezahlen mit dem Ziel, dass diese dann erst bezahlte Vergütung mit einem geringeren Einkommenssteuersatz belastet wird. Dem lag die Annahme zugrunde, dass typischerweise das Ruhestandseinkommen geringer ist als das Einkommen in der aktiven Phase des Erwerbslebens und dadurch auch der individuelle Einkommenssteuersatz des Mitarbeiters sinkt.

Die A... hatte zur Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter, die an diesem Modell der aufgeschobenen Vergütung teilnahmen, mit der Bank 2 in N... den Treuhandvertrag vom 15.06./30.06.1998 (Bl. 59 ff. d. A.) abgeschlossen. Dieser lautet:

	„Treuhandvertrag	
zwischen	A... AG & Co.	- im folgenden: A... -
und	Bank 2 AG in N...	- im folgenden: Bank -

A... hat mit einzelnen Mitarbeitern Verträge über arbeitnehmerfinanzierte Gutschriftsvereinbarungen (aufgeschobene Vergütungen) geschlossen. Zur Verwirklichung und Sicherung dieser Gutschriftsvereinbarungen treffen A... und die Bank unter Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeine Aufgaben der Bank

A... wird mit den Arbeitnehmerbeiträgen gemäß den Vereinbarungen mit den Mitarbeitern Anteilscheine des von der d... i... management Kapitalanlagegesellschaft mbH verwalteten

Sondervermögens-Vorsorgefonds erwerben und diese der Bank treuhänderisch im Sicherungsinteresse der Mitarbeiter übertragen. Die Bank wird in ihrem Hause ein auf ihre Firma lautendes Treuhanddepot mit der Nummer xxxxxx (im folgenden: Treuhanddepot) einrichten und die Anteilscheine dort treuhänderisch für A... und im Sicherungsinteresse der Mitarbeiter gesondert von ihrem übrigen Vermögen verwahren.

§ 2 Treuhänderische Bindung

Die Bank ist bei der Verwaltung der Anteilscheine treuhänderisch gebunden. Sie wird ungeachtet ihrer dinglichen Berechtigung über die Anteilscheine nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung und entsprechend den Weisungen der A... verfügen. Jedoch sind Weisungen der A..., die das Sicherungsinteresse der Mitarbeiter beeinträchtigen würden, unbeachtlich.

§ 3 Mitteilungspflichten

A... teilt der Bank bei jeder Zahlung die Code-Nummer und das Geburtsdatum der betroffenen Mitarbeiter und die betragsmäßige Verteilung auf die einzelnen Mitarbeiter mit. Die Bank gibt A... die Anzahl der Anteilscheine, die rechnerisch auf den jeweiligen Mitarbeiter entfallen, bekannt. Im übrigen wird die Bank A... über den Stand des Treuhanddepots unterrichten und dabei aufschlüsseln, wieviele Anteilscheine rechnerisch auf den jeweiligen Mitarbeiter entfallen.

§ 4 Fälligkeit der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarungen

Bei Fälligkeit der jeweiligen arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarungen ist der Mitarbeiter unmittelbar berechtigt, von der A... – bis zur Höhe seines Anspruches aus der Gutschriftsvereinbarung – den Verkauf des rechnerisch auf ihn entfallenden Anteilscheinbestandes und die Auskehrung des Verkaufserlöses zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Mitarbeiters gegen die Bank bestehen nicht. Durch die Zahlung der Bank wird der Mitarbeiter in Höhe der Zahlung wegen seiner Ansprüche gegen A... aus der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarung befriedigt. Der Mitarbeiter wird der Bank die Fälligkeit der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarung durch eine schriftliche Bestätigung der A... nachweisen.

§ 5 Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Vollstrecken Gläubiger der A... bzw. der Bank in das Treuhanddepot oder wird über das Vermögen der A... bzw. der Bank das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so werden sich die Parteien hiervon unverzüglich unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, gesetzliche Abwehrrechte geltend zu machen, um das Treugut zu schützen.

§ 6 Kündigung

Diese Vereinbarung läuft bis zum 31.12.1999 und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 7 Verfahren bei Beendigung der Vereinbarung

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung wird A... einen neuen Treuhänder bestimmen, auf den die Bank die im Treuhanddepot verwahrten Anteilscheine zu übertragen hat. Der Vertrag zwischen A... und dem neuen Treuhänder muß das Sicherungsinteresse der Mitarbeiter mindestens in gleichem Maße wie diese Vereinbarung gewährleisten. Im Einvernehmen zwischen A... und den Mitarbeitern kann diese Vereinbarung auch auf andere Weise abgewickelt werden.

§ 8 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so werden sich A... und Bank um eine Ersatzregelung bemühen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich- oder nahekommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

F..., den1998
A... AG & Co.

N..., den1998
Bank 2 AG in N

Mit dem Treuhandvertrag verfolgte die A... auch die Absicht, die aufgeschobene Vergütung insolvenz sicher anzulegen. Dies wurde den Mitarbeitern auch so mitgeteilt, vgl. Schreiben vom 21.09.1998 (Bl. 47 d. A.).

Entsprechend dem Treuhandvertrag richtete die Bank 2 ein Depotkonto bei sich ein, allerdings nicht auf ihren Namen, sondern auf den Namen der A.... Diese schloss mit den Mitarbeitern jeweils einzelne Vereinbarungen über die Einbringung von Teilen der Vergütung in das Modell der aufgeschobenen Vergütung ab. Soweit solche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern zustande kamen, erteilte die A... der Bank 2 dann den Auftrag, entsprechende Anteilsscheine zu erwerben. Die Bank 2 erwarb sodann solche Anteilsscheine und schrieb sie dem auf den Namen der A... geführten Treuhanddepot gut. Die Guthaben der beteiligten Mitarbeiter beliefen sich insgesamt inklusive Zinsen zum Stichtag 31.07.2009 auf 479.438,34 €, vgl. Übersicht vom 11.08.2009 (Bl. 104 d. A.). Der Wert des Treuhanddepots mit den darin liegenden Anteilsscheinen belief sich zu diesem Stichtag dagegen nur auf 207.564,05 €. Der auf den jeweiligen Mitarbeiter entfallende Anteil war über eine Anteilsnummer individualisierbar. Die Bank kannte den Namen des Mitarbeiters nicht. Er konnte über einen Code, der der A... bekannt war, zugeordnet werden.

Der Kläger nahm an diesem Modell der aufgeschobenen Vergütung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 27.01.1997 (Bl. 43 ff. d. A.) teil. In Ziffer 5 dieser Vereinbarung wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Form der betrieblichen Altersversorgung handelt und deshalb auch keine gesetzliche Insolvenz sicherung besteht. Im Übrigen werden in dieser Vereinbarung keine Aussagen dazu getroffen, ob die aufgeschobene Vergütung insolvenz sicher angelegt wird.

Auf Basis dieser Vereinbarung ließ der Kläger in der Folgezeit mehrere Prämienzahlungen dem Gutschriftenkonto zuführen. Unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsen be-

lief sich das Gutschriftenkonto des Klägers zum 31.12.2008 auf 137.289,80 € brutto und zum 31.07.2009 auf 140.021,68 € brutto. Der Wert der Anteilsscheine war entsprechend geringer. Die dem Kläger zuzuordnende Anteilsnummer lautet xx.xx.xxxxx.

Mit Schreiben vom 03.06.2009 bat der Kläger, da er die persönlichen Voraussetzungen für die Auszahlung der Gutschrift erfüllte, insbesondere das 62. Lebensjahr vollendet hatte, um teilweise Auszahlung seiner Gutschrift unter Berücksichtigung der Zinsen.

Am 11.05.2009 wurde die Verschmelzung der Bank 2 AG auf die Bank 1 AG in das Handelsregister des Amtsgerichts F... eingetragen, die damit Trägerin von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag vom 15.06./30.06.1998 geworden ist. Die Bank 1 AG ist im Besitz der im Treuhanddepot geführten Anteilsscheine, macht aber keine eigenen Rechte an diesen geltend. Entsprechend dem Schreiben vom 09.08.2010 (Bl. 325 d. A.) solle die Auszahlung entweder an den Insolvenzverwalter oder an die Kläger erst nach gerichtlicher Feststellung der Berechtigung am Guthaben bzw. einvernehmlicher Klärung zwischen den streitenden Parteien vorgenommen werden.

Der Kläger hat erstinstanzlich vorgetragen, er habe ein Aussonderungs- bzw. Absonderungsrecht an den ihm zuzuordnenden Anteilsscheinen in dem Treuhanddepot. Er behauptet hierzu, es sei die Absicht der Vertragspartner des Treuhandvertrages gewesen, eine insolvenz sichere Anlage der Gutschriften herbeizuführen. Dies habe die A... auch wiederholt den an dem Gutschriftenmodell beteiligten Arbeitnehmern bestätigt.

Bei dem Treuhandvertrag handele es sich um eine sogenannte uneigennützig doppelseitige Treuhand. Der Treuhandvertrag stelle in mehreren Paragraphen das Sicherheitsinteresse der Mitarbeiter in den Vordergrund. Daraus sei abzuleiten, dass es sich bei diesem Treuhandvertrag um einen echten Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB handele, was dazu führe, dass die Bank Sicherheitstreuhänder für die beteiligten Arbeitnehmer geworden sei.

Der Kläger hat daher erstinstanzlich beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, den Verkaufserlös aus dem Verkauf des rechnerisch auf den Kläger entfallenden Anteilsbe-

standes aus der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftenvereinbarung gemäß Treuhandvertrag vom 15.06./30.06.1998 auszukehren.

Hilfsweise:

Der Beklagte wird verurteilt, die Freigabe des Anteiles Nr. xx.xx.xxxxx aus dem Treuhanddepot der Bank 2 AG in N.. Nr. x xxx xxx xx gegenüber der Bank 1 Aktiengesellschaft, Marke Bank 2, ... zu erklären.

Hilfsweise:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 137.289,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, dass Aussonderungs- oder Absonderungsrechte des Klägers nicht bestünden. Bei den Forderungen des Klägers handele es sich nur um Insolvenzforderungen. Seine Ansprüche seien durch Arbeitsleistung vor Insolvenzeröffnung entstanden. Auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit komme es nicht an. Der Prämienanspruch sei ein Anspruch, der von der Arbeitsleistung des Klägers abhängige. Diese Arbeitsleistung sei vor Insolvenzeröffnung erbracht worden. Auch die Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gutschriftenkonto seien durch seine Arbeitsleistung vor Insolvenzeröffnung entstanden.

Weiter meinte der Beklagte, ein dingliches Recht oder ein persönliches Recht an den Anteilen am Treuhanddepot nach Maßgabe des § 47 InsO bestünde nicht. Ebenso wenig bestünde ein Absonderungsrecht. Eine sogenannte uneigennützig doppelseitige Treuhand liege nicht vor. Der Treuhandvertrag sehe ein eigenes Forderungsrecht des Klägers gegenüber der Bank nicht vor. Auch im Falle einer solchen bestünde jedoch nur ein Absonderungsrecht des Treuhänders, also der Bank, nicht des Arbeitnehmers. Dem Kläger sei zwar zuzugestehen, dass es die Absicht der Schuldnerin gewesen sei, eine insolvenz-sichere Anlage für die aufgeschobene Vergütung zu finden. Aus dem abgeschlossenen Treuhandvertrag ergebe sich diese aber nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 07.09.2010 insgesamt abgewiesen und dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Zahlungsantrag sei im Hinblick auf § 87 InsO i.V.m. den §§ 174 ff. InsO bereits unzulässig. Hinsichtlich des Hauptantrages und des Anspruchs auf Freigabe seines Anteiles aus dem Treuhanddepot sei die Klage unbegründet. Die Anteilsscheine im Depot bei der Bank 2 hätten zur Insolvenzmasse im Sinne von § 35 Abs. 1 InsO gehört. Bei den Ansprüchen des Klägers gegen die Insolvenzschuldnerin zu 1) aus der Vereinbarung vom 27.01.1997 handele es sich um Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeit, die in den Jahren 2005 bis 2007 entstanden und fällig geworden seien, also vor der Insolvenzeröffnung zum 01.09.2009. Da das Treuhandkonto auf den Namen der A... gelautet habe, seien die auf dem Treuhandkonto befindlichen Anteilsscheine vermögensrechtlich der Insolvenzschuldnerin zu 1) zuzuordnen. Auch der dem Kläger zuzuordnende Teilbetrag von 137.289,80 € sei nicht dem Vermögen des Klägers zuzuordnen, da das Treuhandkonto eben auf den Namen der A... geführt worden sei und bei einer Zuordnung der entsprechenden Anteilsscheine zum Kläger das Steuersparmodell nicht funktioniert hätte. Dem Kläger stehe weder ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO noch ein Absonderungsrecht nach § 49 ff. InsO an der Insolvenzmasse zu. Insbesondere sei im Treuhandvertrag kein selbständiges Forderungsrecht im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter nach § 328 BGB zugunsten des Klägers begründet worden. Ebenso wenig sei ein rechtsgeschäftliches oder gesetzliches Pfandrecht dem Kläger eingeräumt.

Gegen dieses dem Kläger am 10.11.2010 zugestellte Endurteil legte er mit Schriftsatz vom 10.12.2010, beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage eingegangen, Berufung ein und begründete diese innerhalb der bis zum 10.02.2011 verlängerten Frist mit Schriftsatz vom 10.02.2011, beim Landesarbeitsgericht am selben Tage eingegangen.

Der Kläger wendet sich in der Berufung unter weiterer Ergänzung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrages gegen das Ersturteil. Die Auslegung des Treuhandvertrages ergebe, dass den Arbeitnehmern im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter ein eigenes Forderungsrecht gegen die Bank eingeräumt worden sei. Auch wenn dies kein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht des Klägers begründe, so begründe dies jedenfalls ein

Absonderungsrecht der Bank 1 zugunsten des Klägers. Ein solches eigenes Forderungsrecht der Arbeitnehmer sei von den Parteien des Treuhandvertrages auch gewollt worden.

Die zwischenzeitlich gegen die Bank 1 AG als Beklagte zu 2) in der Berufungsinstanz erweiterte Klage nahm der Kläger mit deren Zustimmung in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2012 zurück. In dieser Verhandlung schlug das Gericht vor, dass die Beklagte zu 2) (Bank 1 AG) die dem Kläger zuzuordnenden Anteilsscheine aus dem Treuhanddepot nach rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Absonderungsrechts der Beklagten zu 2) bei Bestehen eines solchen Rechts an den Kläger, ansonsten an den Beklagten zu 1) auskehren solle. Sowohl die Klägervertreterin als auch der Vertreter des Beklagten zu 1) erklärten sich hiermit einverstanden. Der Vertreter der Beklagten zu 2) verwies auf das Schreiben vom 09.08.2010 ohne eine förmliche Erklärung abzugeben.

Nach Hinweis des Gerichts stellte die Klägervertreterin zuletzt folgende Anträge:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 07.09.2010, Az. 4 Ca 2894/10 wird abgeändert.
2. Es wird festgestellt, dass der Bank 1 AG ein Absonderungsrecht zugunsten des Klägers an den Anteilsscheinen des Anteils Nr. xx.xx.xxxxx aus dem Treuhanddepot der Bank 2 AG in Nxxx Nr. x xxx xxx xx zusteht.

Der Beklagte stimmte der geänderten Antragstellung zu und beantragte seinerseits, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Beklagte hält unter weiterer Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags an seiner Auffassung fest, dass weder ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht des Klägers, noch ein Absonderungsrecht der Bank 1 AG zugunsten des Klägers bestehe. Im Treuhandvertrag sei kein eigenes Forderungsrecht des Klägers im Rahmen eines echten Vertrages zugunsten Dritter geregelt.

Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers in der Berufungsinstanz wird auf die Schriftsätze vom 10.02.2011 (Bl. 263 – 270 d. A.), vom 15.12.2011 (Bl. 318 – 328 d. A.), vom 29.05.2012 (Bl. 416 – 425 d. A.) sowie auf den in der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme nachgelassenen Schriftsatz vom 12.10.2012 (Bl. 489 – 516 d. A.) verwiesen. Hinsichtlich des Beklagtenvorbringens wird auf die Schriftsätze vom 04.04.2011 (Bl. 288 – 299 d. A.), vom 29.02.2012 (Bl. 380 – 393 d. A.), vom 06.06.2012 (Bl. 430 – 433 d. A.) sowie auf den in der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme nachgelassenen Schriftsatz vom 09.10.2012 (Bl. 458 – 460 d. A.) verwiesen. Hinsichtlich weiterer Äußerungen der Parteien wird auf die Sitzungsniederschriften vom 05.10.2011 (Bl. 305, 306 d. A.), vom 13.06.2012 (Bl. 434 – 436 d. A.) sowie vom 12.09.2012 (Bl. 437 – 446 d. A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen N., A..., B..., P... und G.... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12.09.2012 (Bl. 437 – 446 d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

B.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Der Bank 1 AG steht kein Absonderungsrecht zu Gunsten des Klägers an Anteilsscheinen des Anteils Nr. xx.xx.xxxxx aus dem vormalig von der Bank 2 AG in N... eingerichteten Treuhanddepot Nr. xxxxxxxxxxx zu. Die Anteilsschei-

ne gehören zur Insolvenzmasse der A.... Dem Kläger ist durch den Treuhandvertrag kein eigenes Forderungsrecht gegenüber der Bank 2/Bank 1 eingeräumt worden. Das Berufungsgericht folgt der ausführlichen Begründung des Ersturteils, nimmt auf diese Bezug und sieht daher von einer rein wiederholenden Darstellung ab (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Auch die in der Berufungsinstanz durchgeführte Beweisaufnahme hat nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen und die durchgeführte Beweisaufnahme sind lediglich noch folgende Ausführungen veranlasst.

I. Der zuletzt in der Berufungsinstanz gestellte Feststellungsantrag ist zulässig. Der Kläger hat auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO. Zwischen den Parteien ist zuletzt lediglich noch streitig, ob die Bank 1 AG nach Verwertung der bei ihr liegenden Anteilsscheine den Erlös an den Beklagten oder unter Berücksichtigung der §§ 170, 171 InsO an den Kläger auszukehren hat. Letzteres wäre nur der Fall, wenn der Bank 1 an dem Anteil Nr. xx.xx.xxxxx der auf dem Treuhanddepot Nr. xxxxxxxxxx liegenden Anteilsscheine ein Absonderungsrecht nach §§ 49 ff. InsO zu Gunsten des Klägers zustünde. Mit der Entscheidung über den Feststellungsantrag wäre dieser Streit zwischen den Parteien endgültig geklärt. Alle Beteiligten (auch die Bank 1) haben sich ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2012 mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt (Bl. 435 d.A.). Die Bank 1 hat zwar keine förmliche Prozessklärung abgegeben, aber auf das Schreiben vom 09.08.2010 (Bl. 325 d.A.) verwiesen.

II. Die in der Berufungsinstanz erfolgte Klageänderung ist gem. § 533 ZPO zulässig. Der Beklagte hat in die Klageänderung eingewilligt (§ 533 Nr. 1 ZPO). Die Klageänderung ist auch sachdienlich, da sie die Rechtslage endgültig klärt (§ 533 Nr. 1 ZPO). Als Tatsachengrundlage sind ebenso wie in der ersten Instanz die zwischen der A... und der Bank 2 geschlossenen Vereinbarungen bezogen auf das Modell der aufgeschobenen Vergütung heranzuziehen (§ 533 Nr. 2 ZPO).

III. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bank 1 steht kein Absonderungsrecht zugunsten des Klägers an den streitgegenständlichen Anteilsscheinen zu.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Anteilsscheine gem. § 35 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse gehören, da das Treuhandkonto tatsächlich auf den Namen der A... geführt wurde. Ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO, das voraussetzt, dass ein Gegenstand gerade nicht zur Insolvenzmasse gehört, scheidet daher aus. Dies ist zwischen den Parteien mittlerweile nicht mehr strittig. Auf die Ausführungen zu II. 1. und 2. in den Gründen des Ersturteils wird Bezug genommen.

2. Es besteht auch kein Absonderungsrecht an den Anteilsscheinen. Dies gilt sowohl für den Kläger selbst, als auch für die Bank 1 in Rechtsnachfolge der Bank 2 zu Gunsten des Klägers.

a. Dem Kläger selbst steht kein eigenes Absonderungsrecht an den Anteilen zu. Insbesondere ist er kein Gläubiger, dem die A... zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen hat (vgl. § 51 Nr. 1 InsO). Ein solches Recht ergibt sich insbesondere nicht aus dem Treuhandvertrag. Dies gilt selbst dann, wenn dem Kläger ein eigenes Forderungsrecht an den Anteilen gegen die Bank eingeräumt worden wäre. Denn auch in diesem Fall stünde nur der Bank 1 ein Absonderungsrecht (allerdings zu Gunsten des Klägers) an den Anteilen zu.

Die A... wollte mit der Bank 2 zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer eine sog. doppelseitige Treuhand vereinbaren. Hierbei wird der Treuhänder nach zwei Seiten treuhänderisch tätig. Zum einen verwaltet er das Treugut im Interesse des Treugebers, zum anderen sichert der Treuhänder Dritte. Eine solche doppelseitige Treuhand liegt etwa vor, wenn der Arbeitgeber (Treugeber) einem professionellen Vermögensverwalter (Treuhand) Vermögenswerte in Höhe der von den Arbeitnehmern zwar erarbeiteten, aber noch nicht an sie ausgezahlten Vergütungsbestandteile überträgt (sog. deferred compensation oder aufgeschobene Vergütung). Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber dem Treugeber, die Vermögenswerte sicher und gewinnbringend anzulegen und ordnungsgemäß zu verwalten. Insofern handelt es sich um eine Verwaltungstreuhand. Zugleich vereinbaren Arbeitgeber und Treuhänder, dass die auf den Treuhänder übertragenen Vermögensbestandteile nur in dem festgelegten Rahmen zugunsten der Arbeitnehmer verwandt und von diesen im Falle der Säumnis des Arbeitgebers – insbesondere in dessen Insolvenz –

auch direkt im Rahmen eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter nach § 328 BGB abgefordert werden dürfen. Dieser Teil der Vereinbarung begründet eine Sicherungstreuhand im Interesse der begünstigten Arbeitnehmer (vgl. MüKo-InsO/Ganter 2. Aufl., § 47 InsO Rn. 389). Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers entfällt die Verwaltungstreuhand als entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 115, 116 InsO, nicht jedoch die Sicherungstreuhand, wenn sie als echter Vertrag zu Gunsten Dritter ausgestaltet ist (vgl. LAG Berlin-Brandenburg vom 27.10.2011 – 5 Sa 1310/11, Rn. 70, zitiert nach juris und vom 19.06.2012 – 16 Sa 2205/11; Birkel/Obenberger, BB, 2011, 2051, 2055; Frank, NZA 2008, 152, 155 mwN auch zur Gegenansicht). Denn insoweit besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Treuhänder und Arbeitnehmer, das von der Insolvenz des Arbeitgebers nicht berührt wird.

Die Vereinbarung eines eigenen Forderungsrechts der Arbeitnehmer gegenüber dem Treuhänder führt in der Insolvenz des Arbeitgebers zu einem Absonderungsrecht des Treuhänders nach § 51 Nr. 1 InsO (Rüger, NZI 2012, 488, 491; Schnitker/Sittard, NZA 2012, 963, 966 mwN auch zur Gegenansicht; Birkel/Obenberger a.a.O.; Frank, a.a.O. mwN auch zur Gegenansicht; MüKo-InsO/Ganter, 2. Aufl., § 47 InsO Rn. 389). Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Doppeltreuhand mit der Sicherungszession und der Sicherungsübereignung, bei denen jeweils ein Absonderungsrecht nach § 51 Nr. 1 InsO besteht. Bei diesen Sicherungsmitteln handelt es sich um Sicherungstreuhandverhältnisse, bei denen der gesicherte Gläubiger Inhaber und zugleich Treuhänder des Sicherungsguts ist. Hält nun nicht der gesicherte Gläubiger, sondern ein neutraler Dritter das Sicherungsgut für den gesicherten Gläubiger als Treuhänder, muss sich die Behandlung des Sicherungsguts im Insolvenzfall in gleicher Weise vollziehen (Frank, a.a.O.). Aus diesem Grund steht dem Treuhänder auch bei der Doppeltreuhand ein (fremdnütziges) Absonderungsrecht zu, nicht jedoch dem Dritten, hier dem Kläger.

Dieser bereits in der mündlichen Verhandlung vom Gericht geäußerten Rechtsauffassung hat der Kläger mit seinem zuletzt gestellten Antrag auch Rechnung getragen.

b. Im vorliegenden Falle steht jedoch auch der Bank 1 ein Absonderungsrecht an den streitgegenständlichen Anteilen nicht zu. Die Parteien des Treuhandvertrags haben dem

Kläger nämlich kein eigenes Forderungsrecht gegen die Bank als Treuhänder eingeräumt. Dies hat bereits das Erstgericht zutreffend im Rahmen der Prüfung des Bestehens eines Aussonderungsrechts festgestellt. Auch die vom Berufungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme und das weitere Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren führen zu keinem anderen Ergebnis.

aa. Nach §§ 133, 157 BGB sind Verträge so auszulegen, wie die Parteien sie nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mussten. Ausgehend vom Wortlaut sind zur Ermittlung des wirklichen Parteiwillens auch die außerhalb der Vereinbarung liegenden Umstände einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen. Insbesondere sind die bestehende Interessenlage und der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Im Zweifel ist der Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragspartner gerecht werdenden Ergebnis führt (vgl. z. B. Urteile des BAG vom 02.07.2009 – 3 AZR 501/07 -, NZA-RR 2010, S. 205 ff. und vom 15.12.2005 – 2 AZR 148/05 -, EzA § 4 KSchG n. F. Nr. 72).

bb. Unstreitig ist, dass die A... mit dem Treuhandvertrag die Entgeltansprüche der am Modell der aufgeschobenen Vergütung teilnehmenden Mitarbeiter auch für den Insolvenzfall absichern wollte. Dies haben auch die Zeugen N... (ehemals Leiter Personalbetreuung obere Führungskräfte der A...), B... (ehemals Leiter Finanzen der A...) und A... (ehemals Leiter des Hauptbereichs Finanzen und Rechnungswesen der A...) übereinstimmend bestätigt.

cc. Eine Insolvenzsicherung wäre jedoch nur gelungen, wenn die A... und die Bank den Mitarbeitern im Treuhandvertrag ein eigenes Forderungsrecht an den auf sie entfallenden Anteilen im Wege eines Vertrages zu ihren Gunsten eingeräumt hätte. Dies konnte der Kläger nicht zur Überzeugung des erkennenden Gerichtes nachweisen.

Zwar lässt sich dem Treuhandvertrag schon entnehmen, dass er auch dem Sicherungszweck der Mitarbeiter dienen soll. Bereits in der Präambel heißt es: „Zur Verwirklichung und Sicherung dieser Gutschriftsvereinbarungen treffen A... und die Bank unter Berück-

sichtigung der Interessen der Mitarbeiter die folgende Vereinbarung. "Nach § 1 werden die Anteile „der Bank treuhänderisch im Sicherungsinteresse der Mitarbeiter übertragen...“ und „...treuhänderisch für A... und im Sicherungsinteresse der Mitarbeiter...“ verwahrt. Nach § 2 Satz 2 sind Weisungen der A..., die das Sicherungsinteresse der Mitarbeiter beeinträchtigen würden, unbeachtlich. Nach § 7 Satz 2 muss „ein Vertrag zwischen der A... mit einem neuen Treuhänder das Sicherungsinteresse der Mitarbeiter mindestens im gleichen Maße wie diese Vereinbarung gewährleisten“.

Aus der bloßen Erwähnung des Sicherungszwecks kann jedoch nicht auf die Einräumung eines eigenen Forderungsrechts der Mitarbeiter geschlossen werden. So ist von einem eigenen von der Verwaltungstreuhand unabhängigen Forderungsrecht an keiner Stelle des Treuhandvertrags die Rede. Im Gegenteil ist in § 4 Satz 1 ausdrücklich vereinbart, dass „bei Fälligkeit ... der Mitarbeiter unmittelbar berechtigt ist, von der A... ... den Verkauf des ... Anteilsbestandes und die Auskehrung des Verkaufserlöses“ zu verlangen. Ein Anspruch gegen die Bank ist nicht erwähnt. Vielmehr sind in § 4 Satz 2 weitergehende Ansprüche gegen die Bank ausdrücklich ausgeschlossen. Der Zeuge B... hat in diesem Zusammenhang ausgesagt, es sei kein Versehen gewesen, dass in § 4 Satz 1 vom unmittelbaren Anspruch gegen die A... die Rede ist, weil zunächst von der A... der Name des Mitarbeiters habe bekannt gegeben werden müssen. Damit kann jedoch der Kläger mit seinem Einwand nicht durchdringen, dass sich aus § 4 Satz 2 durch die Verwendung des Wortes „weitergehende“ ergebe, dass in Satz 1 versehentlich A... statt Bank formuliert worden sei. Im Gegensatz zu den Fallgestaltungen, die den Entscheidungen des LAG Berlin-Brandenburg vom 27.10.2011 – 5 Sa 1310/11 und 19.06.2012 – 16 Sa 2205/11 zu Grunde liegen, ist im vorliegenden Fall an keiner Stelle des Treuhandvertrages ein eigenes Forderungsrecht der Mitarbeiter gegen die Bank geregelt. Allein die Erwähnung des Sicherungszwecks reicht hierfür nicht aus.

Auch die Aussagen der vom Kläger benannten Zeugen haben die Vereinbarung eines eigenen Forderungsrechts nicht zur Überzeugung des Gerichts ergeben. Zwar hat der Zeuge B... ausgesagt, dass aus seiner Sicht die Mitarbeiter gegen die Bank einen eigenen Anspruch haben sollten und sich dies bereits aus § 1 Satz 1 des Treuhandvertrages ergebe. Damit hat der Zeuge aber gerade nicht die Vereinbarung eines eigenen Forderungsrechts bestätigt, sondern lediglich den Treuhandvertrag interpretiert. Außerdem

wurde der Vertrag sowohl nach Aussage des Zeugen B... als auch des Zeugen A..., die den Vertrag auf Seiten der A... unterschrieben haben, von den Juristen bzw. Rechtsanwälten ausgehandelt, die die Insolvenzsicherheit bestätigt hätten.

Vereinbar ist nämlich nicht die Insolvenzsicherheit an sich, denn diese ergibt sich allein aus den gesetzlichen Vorschriften des Insolvenzrechts. Vielmehr müssen die Vereinbarungen selbst insolvenzsicher sein, eben etwa ein Absonderungsrecht begründen.

Deshalb hilft auch das Schreiben der Bank 2 vom 4.7.1997 (Bl. 498 ff. d. A.) nicht weiter. Dort heißt es zwar, dass die Bank 2 die Anteilsscheine sowohl im Interesse der A... AG als auch im Interesse der beteiligten Arbeitnehmer verwalte und den letzteren eigene, unmittelbare Ansprüche gegen den Fonds zustünden. Dies sei im Treuhandvertrag so vorgesehen. Damit gibt die Bank 2 aber auch nur ihre Interpretation des ausdrücklich „im Entwurf“ und „als Diskussionsgrundlage“ übersandten Treuhandvertrages wieder. Entscheidend sind jedoch nicht die Rechtsmeinungen der Parteien über die Bedeutung des Treuhandvertrages, sondern die Vereinbarungen selbst. Auch der mit Schreiben vom 4.7.1997 übersandte Entwurf (wortgleich mit dem geschlossenen Treuhandvertrag) enthält jedoch in § 4 die Formulierung, „...unmittelbar berechtigt, von der A.....“ und „...Weitergehende Ansprüche ... gegen die Bank bestehen nicht...“.

Im Übrigen stimmen die Interpretationen des Zeugen B... und der Bank 2 im Schreiben vom 4.7.1997 nicht völlig überein. Der Zeuge B... spricht von Ansprüchen gegenüber der Bank, die Bank 2 hingegen von Ansprüchen der Mitarbeiter gegen den Fonds. Auch die anderen Zeugen gaben lediglich ihre Interpretation des Treuhandvertrages wieder.

Die Zweifel des Gerichts an der Vereinbarung eines eigenen Forderungsrechts der Mitarbeiter gegenüber der Bank werden noch dadurch verstärkt, dass der Zeuge N... zwar die Insolvenzsicherheit als Ziel des Treuhandvertrags bestätigt hat. Der Zeuge hat andererseits aber bekundet, dass das Modell der aufgeschobenen Vergütung keinen eigenen Anspruch der Mitarbeiter gegen die Bank 2 auf Verwertung und Auskehrung des Erlöses vorgesehen habe.

Auch die vom Kläger geschilderten Abläufe bei der Auszahlung der aufgeschobenen Vergütung vor Eintritt der Insolvenz führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Kläger behauptet nunmehr im Schriftsatz vom 12.10.2012, dass der jeweilige Mitarbeiter jeweils die A... angewiesen habe, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Betrag der Verkauf und die Auskehrung durch die Bank erfolgen sollte und die A... diesen Auftrag nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag des Mitarbeiters an die Bank 2 weitergeleitet habe. Die Auszahlung sei an die A... erfolgt, die die Abrechnung (insb. den steuerlichen Abzug) vorgenommen habe und den sich ergebenden Betrag an den Mitarbeiter ausgezahlt habe. Dies ergebe sich aus den Aussagen der Zeugen B... und P..., zum anderen aus dem beispielhaft vorgelegten Schriftverkehr (Bl. 504 – 516 d. A.).

Der Zeuge B... hat hierzu ausgesagt, dass die A... aus seiner Sicht nur mit der organisatorischen Abwicklung betraut gewesen sei. Sobald die A... ihre Mitwirkungshandlungen vorgenommen habe, insbesondere die Bestätigung nach § 4 letzter Satz (des Treuhandvertrages) dem Mitarbeiter erteilt habe, hätte sich der Mitarbeiter direkt an die Bank wenden können. Die A... habe aus seiner Sicht die Auszahlung im Namen der Mitarbeiter veranlasst und die Zahlungen für die Mitarbeiter entgegen genommen. Der Kläger zieht hieraus den Schluss, dass zwar aus praktischen Gründen die A... bei Fälligkeit den Verkauf und die Auskehrung des Erlöses bei der Bank 2 eingefordert habe, dies rechtlich jedoch im Namen des jeweiligen Mitarbeiters getan hätte.

Diese Argumentation des Klägers ist jedoch nicht zwingend und überzeugt das erkennende Gericht letztlich nicht. Soweit sich der Kläger auf die Aussagen der Zeugen B... und P... bezieht, so geben diese wiederum nur ihre Interpretation der Vereinbarungen und Vorgänge wieder („aus ihrer Sicht“). Aus den vorgelegten Unterlagen hingegen ergibt sich nicht, dass die A... Ansprüche der Mitarbeiter gegen die Bank geltend gemacht und sich selbst nur auf die Abwicklung beschränkt hat. Den erst mit Schriftsatz vom 12.10.2012 vorgelegten Anforderungsschreiben der Mitarbeiter ist nicht zu entnehmen, dass die Anteile verwertet und der Erlös ausgekehrt werden soll. So bat Herr N... die A..., ihm „das Guthaben aus seinem Gutschriftskonto auszuzahlen“ (Bl. 505 d.A.); Herr W... bat die P... Management Service GmbH, „seinem Konto der „Aufgeschobenen Vergütung“ den Bruttobetrag von 20.000,- € zu entnehmen“ (Bl. 509 d.A.); Herr N... bat die A... AG um „Auszahlung eines Teilbetrages von 20.000,- €“. Ansprüche gegenüber der Bank 2 werden

nicht geltend gemacht oder auch nur erwähnt. Ebenso wenig geht es um Verwertung der Anteile und Auskehrung des Erlöses; vielmehr wird die A... bzw. P... schlicht um Zahlung gebeten. Aus Sicht der Mitarbeiter war es egal, ob ihre Forderungen aus der aufgeschobenen Vergütung von der A... direkt beglichen wurden oder erst nach Verwertung und Auskehrung der Anteile aus dem Fonds. Für die Mitarbeiter war aus steuerlichen Gründen nur wichtig, dass der Zufluss nicht vorher erfolgte. Sodann forderte die A... bzw. P... unter dem Betreff „deferred compensation“ unter Mitteilung des Codes, des Namens und des Betrages von der Bank 2 die Rückzahlung ein, wie es der Treuhandvertrag voraussetzte. Auch hier ist ein Tätigwerden der A... im Namen oder im Auftrag der Mitarbeiter nicht ersichtlich.

Dasselbe gilt für die Abwicklung der Zahlungen im vom Kläger genannten Fall des Herrn D.... Denn auch hier fordert Herr D... 17.000,- € Anfang Dezember 2008 von der A... an. Es mag zwar zutreffen, dass die Abrechnung und Auszahlung dann über die „D... Pe... Service GmbH“ und nicht über die A... lief. Einen eigenen Anspruch des Herrn D..., aus dem auf einen Willen der Parteien des Treuhandvertrags auf Einräumung eines eigenen Forderungsrechts geschlossen werden kann, kann das Gericht auch hier nicht erkennen.

Auch die Regelungen in § 4 Sätze 3 und 4 des Treuhandvertrages sprechen nicht für ein eigenes Forderungsrecht der Mitarbeiter. Dort ist geregelt, dass durch die Zahlung der Bank der Mitarbeiter in Höhe der Zahlung wegen seiner Ansprüche gegen die A... aus der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarung befriedigt wird und der Mitarbeiter die Fälligkeit der arbeitnehmerfinanzierten Gutschriftsvereinbarung durch eine schriftliche Bestätigung der A... nachweisen wird. Zwar ließen sich diese Formulierungen mit einem eigenen Forderungsrecht der Mitarbeiter vereinbaren. Näher liegend erscheint es jedoch, da ein solches Recht eben nicht explizit im Treuhandvertrag geregelt ist, mit dem Erstgericht von einem möglichen abgekürzten Zahlungsweg Bank an Mitarbeiter auszugehen. Ein Weg, der im Übrigen tatsächlich nicht gegangen wurde, da die Zahlungen der Bank immer an die A... erfolgten, die erst nach Vornahme der Abrechnung die Zahlungen an die Mitarbeiter weiter leitete. Auch der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2012 erklärt, dass er die Zahlung von der A... erhalten hätte (Bl. 441 d. A.).

Gegen ein eigenes Forderungsrecht der Mitarbeiter spricht auch die Regelung in § 2 Sätze 2 und 3 des Treuhandvertrages. Dort verpflichtet sich die Bank über die Anteilsscheine nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung (*des Treuhandvertrages*) und den Weisungen der A... zu verfügen. Weisungen der A... sollen nach Satz 3 lediglich unwirksam sein, wenn sie das Sicherungsinteresse der Mitarbeiter beeinträchtigen würden. Von einem Weisungsrecht der Mitarbeiter etwa im Falle der Insolvenz ist aber gerade nicht die Rede.

dd. Auch in der Gesamtschau ist nach alledem dem Kläger nicht der Nachweis gelungen, dass ihm durch den Treuhandvertrag ein eigener Anspruch gegen die Bank auf Verwertung der auf ihn entfallenden Anteile des Treuhandkontos eingeräumt wurde. Ein Absonderungsrecht der Bank 1 zu Gunsten des Klägers besteht daher nicht.

C.

Der Kläger hat die Kosten der erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 ZPO.

Es besteht kein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, vgl. § 72 Abs. 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

van Laak
ehrenamtlicher Richter

Bickert
ehrenamtliche Richterin